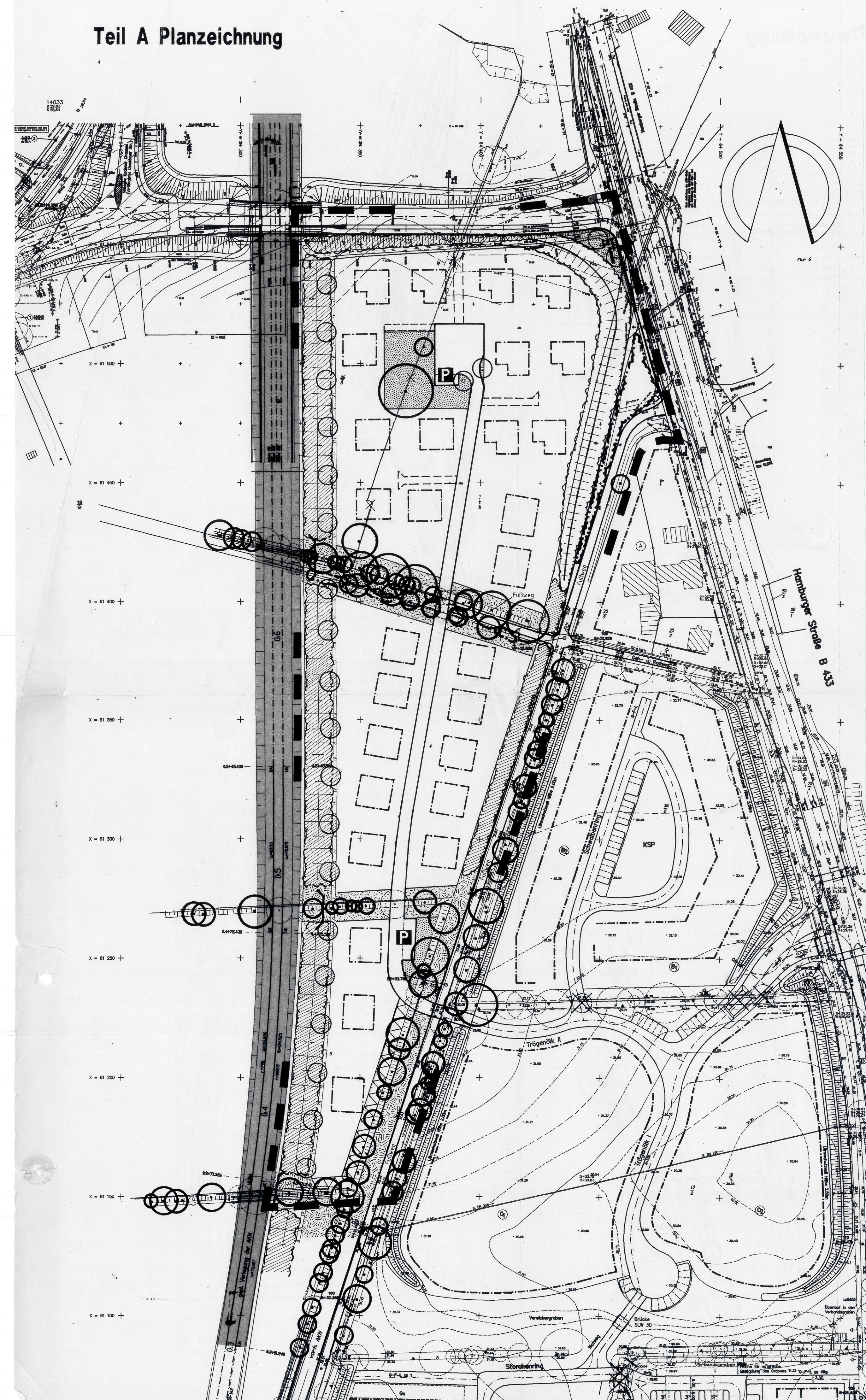


Teil A Planzeichnung



ZEICHENERKLÄRUNG:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ERHALTUNGSGEBOTE

- Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen
- ⊗ Erhaltung und Pflege von Knicks einschließlich der Überhälter
- ⊗ Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen
- ⊗ entfallender Baum-/ Knickbestand
- ⊗ entfallender Grabenabschnitt

ANPFLANZUNGSGEBOTE

- ⊗ Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern
- ⊗ Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern gemäß Planfeststellung
- Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen
- ⊗ Anpflanzung und Pflege von Bäumen gemäß Planfeststellung
- ⊗ Entwicklung von ruderalen Kraut- und Grasfluren gemäß Planfeststellung

GRÜNFLÄCHEN

- ⊗ öffentliche Grünfläche
- ⊗ private Grünfläche (Knickschutzstreifen)
- Fußweg

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

- ⊗ Entsiegelung von Flächen und Entwicklung von Kraut- und Grasfluren
- ⊗ Knickenschutzstreifen, öffentlich (Entwicklung von Kraut- und Grasfluren)

BAULICHE NUTZUNG

- ⊗ Baugrenze
- ⊗ von jeglicher baulichen Nutzung freizuhaltende Fläche (5m Knickenschutzstreifen auf Privatgrund)

VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Straßenfläche
- privater Wohnweg
- ⊗ Verkehrsgrün
- Versickerungsmulde, Straßengraben
- P öffentliche Parkplätze

SONSTIGES

- ⊗ Lärmschutzwall
- ⊗ Lärmschutzwand/-wand gemäß Planfeststellung

Teil B Text

1 Erhaltungsgebote

- 1.1 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Bäume: 3x verpflanzt, mit Ballen, 18–20 cm Stammumfang
Sträucher: 2x verpflanzt, 60–100 cm
- 1.2 Im Wurzelbereich (= Traufbereich) zu erhaltender Bäume und Knicks sind Höhenveränderungen unzulässig.
- 1.3 Während der Bauzeit ist der Baum- und Knickbestand durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu sichern. Die Traufbereiche sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 1.4 Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen sind keine weiteren zulässig.
- 1.5 Die Knicks sind in ihrem Charakter als Baumreihe zu erhalten. Eine Entnahme der Überhälter ist nicht zulässig. Die Entwicklung eines Strauchunterwuchses ist zu fördern.

2 Anpflanzungsgebote

- 2.1 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist.
- 2.2 Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:
a) Straßenbäume, Einzelbäume:
heimische Laubbaumarten
Hochstämme, dreimal verpflanzt mit Ballen, 18–20 cm Stammumfang
b) flächige Pflanzgebote:
landschaftstypische, heimische Arten der Eichen-Hainbuchengesellschaft
Baumarten: Hei. 2x verpflanzt 125/150 cm,
Straucharten: Str. 2x verpflanzt 60/100 cm
Pflanzdichte: 1 Pfl./1,5 m²
- 2.3 Für die Begrünung der aus der Planfeststellung nachrichtlich übernommenen Vegetationsflächen und Ausgleichsflächen gelten die Auflagen des landschaftspflegerischen Begleitplans.
- 2.4 Die Knickenschutzstreifen auf Privatgrund sind von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten. Die als private Grünflächen festgesetzten Knickenschutzstreifen sind naturnah zu entwickeln.
- 2.5 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrün.

3 Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung und zum Schutz des Wasserhaushaltes

- 3.1 Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist auf allen nicht überbauten Flächen nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.
- 3.2 Die öffentlichen Parkplätze sind mit Pflaster mit mindestens 3 cm breiten Rasenfugen zu befestigen.
- 3.3 Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücksflächen nicht ausgebracht werden.
- 3.4 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.
- 3.5 Der Oberflächenabfluß der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen ist in naturnah gestalteten RHB zu reinigen.

4 Flächen für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Der entsiegelte Wegeabschnitt ist zu einer artenreichen Kraut- und Grasflur zu entwickeln.
- 4.2 Die öffentlichen Knickenschutzstreifen sind naturnah zu entwickeln. Alle 2 Jahre ist eine Mahd zulässig.
- 4.3 Die Inanspruchnahme der Knickenschutzstreifen für den Baubetrieb, zu Lagerzwecken oder für die Verbringung von Aushub ist nicht zulässig. Die Flächen sind vor Baubeginn dauerhaft und wirksam einzuzäunen.
- 4.4 Eine Nutzung des Wegs des Redders für den Baubetrieb ist nicht zulässig.

5 Realisierung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

- 5.1 Die festgesetzten Anpflanzungen sind jeweils in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
- 5.2 Die Entsiegelung ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen vorzunehmen.

Keine Änderungen und Ergänzungen gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG
Kreis Segeberg
Der Landrat
als unsere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Bad Segeberg, den 8.05.98

im Auftrag
Jendry

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG

Kreis Segeberg

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 72 E

Gemeinde Henstedt - Ulzburg

ENTWURF - genehmigungsfähige Planfassung - M. 1 : 1000

Plangrundlage: Vermessungsplan
bearbeitet: A. Jacob
gezeichnet: H. Kahler
Datum: 16.10.97
Anders-Seidenstecher
Waack + Dähn

Landschaftsplanung HESS • JACOB Freie Landschaftsarchitekten BDLa
Rüsterweg 36 b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0 Fax 040/5253933

Unterschrift des Auftraggebers: Unterschrift des Auftragnehmers:

[Signature] *[Signature]*